OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651008/2/FP

Datum:
Linz, 21. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M K, geb. x 1978, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. September 2017, GZ: FE-1217/2017, betreffend eine Aufforderung nach § 24 Abs 4 FSG,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Wortgruppe „ab Zustellung“ im Spruch des angefochtenen Bescheids durch die Wortgruppe „ab Rechtskraft“ ersetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 20. September 2017 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) auf, sich binnen 2 Monaten ab Zustellung amtsärztlich untersuchen zu lassen. Ihren Bescheid gründete die belangte Behörde auf einen Vorfall bei der O. G bei welchem der Bf „umher“ geschrien, sich selbst auf den Kopf geschlagen und geäußert habe, nicht mehr leben zu wollen. Der Bf habe verwirrt gewirkt und habe den Exekutivbeamten mitgeteilt, das Gespräch mit seiner Betreuerin habe ihn derart aufgeregt, dass er „völlig durchgedreht“ sei und nicht mehr leben habe wollen.
Aufgrund des angeführten Sachverhalts müsse die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel gezogen werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 rechtzeitig Beschwerde in dem er im Wesentlichen darstellte, dass gute Gründe gegen Zweifel an seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sprechen würden. Zum Vorfall bei der O. G sei es aufgrund eines länger andauernden Konflikts mit seiner Betreuerin gekommen und habe er deshalb auch schon um Zuteilung zu einem anderen Sachbearbeiter ersucht. Es sei nicht gut gewesen, am Tag seiner Entlassung aus dem W J Krankenhaus zur O. G zu gehen, jedoch sei dies von ihm gefordert worden, weil sonst sein „Reha-Geld“ einbehalten worden wäre. Der Bf sei am 13. August 2017 wegen Selbstgefährdung in das genannte Krankenhaus aufgenommen worden und bis 6. September wegen einer schweren depressiven Störung mit Selbstmordgedanken dort aufhältig gewesen. Er sei aber keine Gefahr für die Öffentlichkeit. Er habe niemanden bedroht. Sein gesundheitlicher Zustand bessere sich. Psychosoziale Belastungsfaktoren würden sich verringern. Wesentlich sei das Fehlen einer eigenen Wohnung gewesen. Er könne am 1. November eine solche beziehen. Eine Gesprächstherapie sei vereinbart. Der Bf sei am besten Weg, seine Nerven wieder zu stabilisieren.
Bedeutende Voraussetzung wieder einen Arbeitsplatz zu bekommen, sei einen Führerschein zu besitzen. Es sei zuvor noch nie zu einem Vorfall, wie dem gegenständlichen gekommen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht den Bezug habenden Verfahrensakt samt Beschwerde mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Der Bf hat keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt und erachtet das Gericht eine solche auch nicht als erforderlich, zumal sich alle wesentlichen Momente aus dem vorliegenden Akt ergeben. Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann deshalb unterbleiben.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 7. September 2017 um 10.40 Uhr erhielten die Besatzungen der Funkwägen „Sektor 1“ und „Bürgerstraße 1“ aufgrund eines Alarms den Einsatzbefehl zur O. G (O. G) zu fahren. Dort wurde bekannt, dass der Bf im Zuge eines Betreuungsgespräches „völlig durchgedreht“ sei. Er habe herum geschrien, sich auf den eigenen Kopf geschlagen und geäußert, nicht mehr leben zu wollen. Bei Eintreffen der Exekutive saß der Bf, den Kopf zwischen die Hände gestützt im Wartebereich des Kundenzentrums der O. G. Er wirkte verwirrt. Der Bf gab an, er sei am Tag zuvor vom N M C (ehem. LNK W-J) entlassen worden und nunmehr bei seiner Betreuerin bei der O. G vorstellig geworden. Das Gespräch habe ihn derart aufgeregt, dass er völlig „durchgedreht“ sei und nicht mehr leben habe wollen, so sehr habe er sich hineingesteigert. [Meldung der LPD Oberösterreich vom 7. September 2017]
Der Bf war zwischen 13. August 2017 und 6. September 2017 wegen einer schweren depressiven Störung mit Selbstmordgedanken in stationärer Behandlung am N M C des Kepler Universitätsklinikums (ehem. Landesnervenklinik W J). Aufgenommen wurde der Bf wegen Selbstgefährdung. Nach Ansicht des Bf bessert sich sein Gesundheitszustand zusehends und würden sich psychosoziale Belastungsfaktoren verringern. Im November (Nach der Beschwerde 2018, gemeint wohl 2017) würde der Bf mit einer Gesprächstherapie beginnen. Er sei am besten Weg seine nervliche Situation zu stabilisieren um deshalb das Rehabilitationsprozedere bei der O. G nicht mehr in Anspruch nehmen zu müssen. [Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt. Der Polizeibericht beschreibt die Vorkommnisse am 7. September 2017 im Gebäude der O. G nachvollziehbar und hat der Bf, trotz ausführlicher Beschwerde, mit keinem Wort bestritten, dass der beschriebene Hergang anders abgelaufen sei. Er versucht diesen lediglich durch eine Erklärung, nämlich den bereits länger andauernden Konflikt mit seiner Betreuerin zu rechtfertigen. Erst aus der Beschwerde ergibt sich, dass der Bf aufgrund erheblicher psychischer Probleme und Suizidgefährdung kürzlich über einen Zeitraum von dreieinhalb Wochen in stationärer Behandlung in einem Krankenhaus das auf die Behandlung von Erkrankungen des zentralen Nervensystems und im psychischen Bereich liegender Erkrankungen spezialisiert ist.
Der Bf beschreibt selbst seine angespannte nervliche Situation und, dass er im November eine Gesprächstherapie beginnen wird, woraus sich ergibt, dass keine vollständige Stabilisierung eingetreten sein kann. Erfahrungsgemäß können Erkrankungen, wie sie der Bf hat, auch nicht innerhalb kurzer Zeit vollständig geheilt werden.

Aus dem Vorbringen des Bf ergibt sich zweifelsfrei, dass er eine psychische Krankheitssymptomatik aufweist, die sich in Selbstgefährdungsgedanken auswirkt und jedenfalls so erheblich ist, dass eine längerfristige stationäre Behandlung notwendig wurde. Durch diese ist die Erkrankung des Bf objektiviert. Der Vorfall bei der O. G zeigt, dass der Bf im Konfliktfall seine Impulskontrolle nicht im Griff hat und bestimmte Situationen aggressive Tendenzen bei ihm hervorrufen, die so heftig sind, dass Mitarbeiter einer Krankenkasse, die zweifellos ungewöhnliche Situationen gewöhnt sind, Alarm auslösen müssen um polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Wahrnehmungen der Polizisten, die beschreiben, dass der Bf wiederum darstellte, nicht mehr leben zu wollen, sprechen für sich und für einen unmittelbaren Zusammenhang mit der im Krankenhaus behandelten Erkrankung. Sie zeigen ein höchst ungewöhnliches Verhalten des Bf, das zweifellos deutlich von der Norm abweicht und sich mit der vom Bf beschriebenen Grunderkrankung gut in Einklang bringen lässt. Es ist kaum zu erwarten, dass eine sich im psychischen Normbereich befindliche Person, sei eine Meinungs-verschiedenheit mit einem Organ einer behördenähnlichen Einheit noch so groß, herumschreien, sich auf den Kopf schlagen und fehlenden Lebenswillen zum Ausdruck bringen wird. Die vom Bf gezeigten Verhaltensweisen zeigen ein Aggressions- und Frustrationspotenzial, das deutlich von der Norm abweicht. Das Verhalten des Bf war in höchstem Maße ungewöhnlich und begründet insbesondere in Zusammenhang mit dem von ihm selbst offen gelegten Krankheitsbild und seinem Aufenthalt am N C Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung, ein Kraftfahrzeug zu lenken, weil der Bf offenbar eine psychische Krankheitssymptomatik aufweist, die deutlich negativen Einfluss auf sein Verhalten im Straßenverkehr haben kann. Stellt der Bf im Ergebnis nämlich dar, er sei eine Gefahr nur für sich selbst, nicht aber die Allgemeinheit (gewesen) irrt er insofern, als Kraftfahrzeuge aufgrund ihres Gewichtes und der hohen Geschwindigkeiten, die eingehalten werden können, völliger Kontrolle des Lenkers bedürfen. Aggressives Verhalten, aber insbesondere der Kontrollverlust durch Selbstschädigungswünsche kann daher zu erheblichen Gefahren im Straßenverkehr führen, ganz abgesehen davon, dass Kraftfahrzeuge nicht selten in Zusammenhang mit Suizidversuchen zum Einsatz kommen und dann eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Angesichts dieser Umstände, des nur kurz zurückliegenden Vorfalls vom 7. September 2017 und angesichts dessen, dass der Bf selbst vorbringt, an einer psychischen Erkrankung zu Leiden und im November eine Gesprächstherapie zu beginnen, hegt das Gericht Bedenken ob die Voraussetzung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind. Diese Bedenken sind nach den dargestellten Umständen auch begründet.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das

Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.
Gemäß Abs. 2 darf eine Lenkberechtigung Personen bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Psychische Krankheiten und geistige Störungen schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (VwGH 12. Juni 1990, 89/11/0279, 9. Oktober 1990, 89/11/0124, 0299;)
Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24. August 1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13. August 2004, 2004/11/0063).
Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

Aus § 13 FSG-GV ergibt sich, dass eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt, beizubringen ist, wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde.

III.3. Wie im Sachverhalt festgestellt und in der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt, zeigte der Bf im Rahmen eines Termins bei der O. G Verhaltensweisen, die weit von der Norm abweichen und schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf eine psychiatrisch relevante Erkrankung hindeuten. Wie sich gezeigt hat, kam es beim Bf zum Auftreten von Emotionen, die wohl auch zu Affekthandlungen führen können und auf eine Problematik in Zusammenhang mit der Impulskontrolle des Bf schließen lassen. Jedenfalls äußerte der Bf Gedanken, nicht mehr leben zu wollen. Nun mag ein einmaliger derartiger Vorfall für sich alleine gesehen möglicherweise noch keine ausreichenden Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen begründen, jedoch zeigt das Vorbringen des Bf, dass er offenbar bereits seit Langem eine Krankheitssymptomatik aufweist, die es erforderlich machte ihn über dreieinhalb Wochen in einer psychiatrischen Klinik aufzunehmen, weil er eine Gefahr für sich

selbst darstellte. Dass der Bf die Umstände, die zu dieser Aufnahme geführt haben nicht vollends überwunden hat, zeigt der Vorfall vom 7. September, als der Bf neuerlich äußerte, nicht leben zu wollen.
Nach der Judikatur des VwGH liege es bei Ankündigung von Selbstmordabsichten und einem Selbstmordversuch auf der Hand, dass ein solches Verhalten begründete Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auslösen kann (vgl. VwGH 28. Mai 2002, 2001/11/0067; 18. März 2015, Ra 2015/11/0016). Nichts anderes kann gelten, wenn wegen Selbstgefährdungstendenzen eine Aufnahme in einer psychiatrischen Klinik erfolgt und unmittelbar nach der diesbezüglichen Entlassung neuerlich geäußert wird, nicht mehr leben zu wollen. Dass eine ernste Gefahr für den Bf bestand, ist durch die stationäre Aufnahme in einem spezialisierten Spital objektiviert.

Das aggressive Verhalten des Bf bei der Krankenkasse zeigt in Zusammenhang mit der von ihm selbst beschriebenen Krankheitssituation eine Gefährdungs-problematik auch für den Straßenverkehr auf. Unkontrollierbar und plötzlich auftretende Aggression und Lebensunwillen im Straßenverkehr kann zweifelsohne zu aggressivem Fahren aber insbesondere auch zu Einschränkungen in der Wahrnehmung des Verkehrsaufkommens und zur Beeinträchtigung der Reaktion führen.

Zumal der Bf erst kürzlich Verhaltensweisen gezeigt hat, die für einen Zusammenhang mit der von ihm beschriebenen psychischen Krankheit sprechen und der Bf vorbringt, deshalb im November eine Gesprächstherapie durchführen zu wollen und erst am besten Weg zu sein, seine Nerven wieder zu stabilisieren, bestehen im Zeitpunkt der ggst. Entscheidung begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen (würde mit der Gesprächstherapie, wie vorgebracht, erst im November 2018 begonnen, würde das Gesagte umsomehr gelten). Es besteht angesichts des Vorbringens des Bf der begründete Verdacht, dass der Bf an einer psychischen Erkrankung leidet, die Auswirkungen auf sein Verhalten im Straßenverkehr haben kann.

Deshalb ist der bekämpfte Bescheid im Ergebnis zu bestätigen und die Beschwerde des Bf abzuweisen.

Zum Vorbringen des Bf, er brauche den Führerschein um wieder einen Arbeitsplatz zu erlangen ist er darauf hinzuweisen, dass es im gegenständlichen Verfahren nicht zum Entzug der Lenkberechtigung kommt, sondern lediglich darüber abgesprochen wird, ob sich der Bf einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen hat. Im Übrigen handelt es sich bei Verfahren in Zusammenhang mit der Lenkberechtigung um Schutzmaßnahmen im (primären) Interesse anderer Personen (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108, 8. Juli 1983, 82/11/0014). Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben

insofern aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166).

Der Spruch war angesichts der bereits nahezu abgelaufenen Erfüllungsfrist entsprechend anzupassen. Dem Erfordernis ist dadurch entsprochen, dass dem Bf eine zweimonatige Frist ab Rechtskraft des behördlichen Bescheides (und der vorliegenden Entscheidung, also binnen zwei Monaten ab deren Zustellung,) aufgetragen wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der vorliegende Fall ist nicht verallgemeinerungsfähig. Die bezughabende Judikatur des VwGH wurde im Erkenntnis zitiert und wurde nicht von ihr abgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl